

Satzung

zur 4. Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Vendersheim

vom 10. AUG. 2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vendersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 06.07.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 20 Abs. (1) b) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 in der Fassung vom 20.02.2018 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Abs. (1):

- b) Es dürfen nur liegende Grabsteine (Kissensteine) oder stehende Grabsteine bis zu einer Höhe von 1,10 m verwendet werden.

Artikel II

Nach § 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Vendersheim vom 05.06.2009 in der Fassung vom 20.02.2018 wird wie folgender § 21a eingefügt:

§ 21a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel III

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vendersheim, 10. August 2020

E. Schmitt-Sieben
Elfi Schmitt-Sieben,
Bürgermeisterin der
Ortsgemeinde Vendersheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 35 vom 27.8.2020
Wörrstadt, der 28.8.20
Im Auftrag

1. A. [Signature]